

Porta - W., Vlothoer Str. 118

LWL - Amt für Denkmalpflege in Westfalen	
Eing.	04. MAI 2011
Ref.	6u
Az.	

10 A 703/10
1 K 273/09 Minden

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Habitat Seniorenwohnheime GmbH & Co. KG, Berliner Straße 100,
59505 Bad Sassendorf,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heimann Hallermann, Heßlerstraße 47,
59065 Hamm, Az.: 6008/10H54,

g e g e n

die Stadt Porta Westfalica, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Porta
Westfalica, Untere Denkmalbehörde, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica,
Az.: 63.86.HO.1/06-0,

gjs 4.5.
 1. Mhi
 2. Km } 24
 Klägerin, 3. Pa } Pa 26.5
 4. Sp
 5. Ularal/Plare mlk
 6. 2dA 2011

Beklagte,

Beigeladener: Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Amt für
Denkmalpflege in Westfalen, Fürstenbergstraße 15, 48147 Münster,

wegen Denkmalschutzes

hat der 10. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 3. Mai 2011

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Klein Altstede,
 den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Wiesmann,
 die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Rasche-Sutmeier

auf den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwal-
tungsgerichts Minden vom 23. Februar 2010

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

- 2 -

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Aus den innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegten Gründen ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch eine Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, auf der das Urteil beruht (Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) oder ein der Beurteilung des beschließenden Senats unterliegender Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruhen kann (Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Stützt der Rechtsmittelführer seinen Zulassungsantrag auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, muss er sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen. Dabei muss er den tragenden Rechtssatz oder die Feststellungen tatsächlicher Art bezeichnen, die er mit seinem Antrag angreifen will, und mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellen. Daran fehlt es hier.

Die Klägerin beanstandet, dass das Verwaltungsgericht nicht geprüft habe, ob mit der zwischenzeitlichen Beseitigung der denkmalgeschützten Nebengebäude des ehemaligen Gutes Oheimb auch die Denkmaleigenschaft des zugehörigen Herrenhauses, für dessen Beseitigung sie die hier streitige denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt hat, entfallen sei.

Der Vorwurf mangelnder Prüfung trifft nicht zu. Das Verwaltungsgericht ist zunächst von der Bestandskraft der Eintragung des Herrenhauses in die Denkmalliste ausge-

- 3 -

gangen. Es hat weiter angenommen, dass die Schutzbedürftigkeit einzelner Bestandteile eines Denkmals durch die Beseitigung anderer Bestandteile nur dann entfalle, wenn die verschiedenen Bestandteile erst in ihrem Zusammenhang und Zusammenwirken die Denkmaleigenschaft begründeten. Dies sei mit Blick auf das Herrenhaus nicht der Fall. Die Denkmaleigenschaft des Herrenhauses sei weder durch die Beseitigung der angesprochenen Nebengebäude noch wegen des infolge langjährigen Leerstandes und unterbliebener Erhaltungsmaßnahmen eingetretenen Renovierungsbedarfs entfallen.

Den von dem Verwaltungsgericht angesprochenen Gesichtspunkt der Bestandskraft der Eintragung greift die Klägerin nur insoweit auf, als sie behauptet, der Eintragungsbescheid sei wegen Unbestimmtheit im Sinne des § 37 VwVfG nichtig. Der Eintragungsbescheid lasse nicht zweifelsfrei erkennen, ob die Zweiflügelanlage als Einzelobjekt oder als Teil eines Ensembles habe unter Schutz gestellt werden sollen. Die Lagebezeichnung sei unklar und stehe im Widerspruch zur Denkmalliste. Angaben zu der denkmalpflegerischen Bedeutung des Schutzobjektes fehlten vollständig. Die Angabe „alte Parkanlage“ sei nicht ausreichend.

Aus diesem Vortrag geht nicht hervor, dass der Eintragungsbescheid entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts, das das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen gemäß § 44 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW ausdrücklich verneint hat, nichtig sein könnte, denn die Klägerin lässt insbesondere jegliche Ausführungen zu den Nichtigkeitsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 VwVfG NRW vermissen. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt nur nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Den oben beschriebenen rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichts zum Fortbestehen beziehungsweise zum Erlöschen der Denkmaleigenschaft bei Beseitigung einzelner Bestandteile des Denkmals greift die Klägerin nicht an. Sie wendet lediglich ein, das Verwaltungsgericht habe insoweit die Erwägungen des Amtes für Denkmalpflege in der Stellungnahme vom 3. November 2008 unkritisch übernommen, ohne auf die gegenteiligen Äußerungen der Beklagten Rücksicht zu nehmen.

- 4 -

Für die beklagte „unkritische Übernahme“ der Erwägungen des Amtes für Denkmalpflege zum Fortbestehen der Denkmaleigenschaft des Herrenhauses bietet das Zulassungsvorbringen keinen Anhalt. Die wertende Ermittlung des Inhalts des § 2 Abs. 1 DSchG NRW und seine Anwendung auf den konkreten Fall obliegt als Rechtsentscheidung ausschließlich dem Gericht. Insbesondere kommt die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur in Bezug auf konkrete, für die rechtliche Wertung erhebliche Tatsachen in Betracht. Gegen die Verwertung der Stellungnahmen der Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände, die gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 DSchG NRW zur fachlichen Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berufen sind, bestehen nach ständiger Rechtsprechung der mit Denkmalsachen befassten Senate des beschließenden Gerichts keine Bedenken. Ihnen ist die Rolle unparteilicher, fachlich weisungsungebundener Gutachter zugewiesen, sodass von ihnen sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Denkmälern erwartet werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass sich das Verwaltungsgericht die von ihm als schlüssig und überzeugend bewerteten Erwägungen des Amtes für Denkmalpflege in dessen Stellungnahme vom 3. November 2008 zu Eigen gemacht hat.

Dass die besagte Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege im konkreten Fall keine tragfähige Grundlage für denkmalfachliche Feststellungen bietet, weil sie etwa widersprüchlich oder in sich nicht schlüssig ist oder von falschen Voraussetzungen ausgeht, lässt das Zulassungsvorbringen nicht erkennen.

Anhaltspunkte dafür, dass das Amt für Denkmalpflege seiner Stellungnahme nicht den tatsächlichen Zustand des Herrenhauses und des Parks zu Grunde gelegt hat, zeigt die Klägerin mit dem bloßen Einwand, es fehlten entsprechende Feststellungen zum jeweiligen Zustand der Objekte, nicht auf. Dass sich ein möglicher Aufklärungsmangel auch auf die Richtigkeit des Ergebnisses der Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege oder des angefochtenen Urteils ausgewirkt haben könnte, ergibt sich aus dem Einwand nicht. Letztlich hält die Klägerin der die Denkmaleigenschaft des Herrenhauses betreffenden Wertung des Verwaltungsgerichts nur ihre eigene abweichende Auffassung entgegen, ohne hinreichend substantiiert mit Tatsachen zu belegen, dass der

- 5 -

Zustand des Herrenhauses und des Parks der Denkmaleigenschaft des Herrenhauses entgegenstehen könnte.

Entsprechendes gilt für die von der Klägerin vermissten Erwägungen zum quantitativen Verhältnis zwischen der ursprünglich unter Denkmalschutz gestellten Bausubstanz des ehemaligen Gutes Oheimb und der nach der Beseitigung der Nebengebäude verbliebenen Substanz. Gegenstand der Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege vom 3. November 2008 war gerade das Fortbestehen der Denkmaleigenschaft der noch vorhandenen Denkmalbestandteile nach der Beseitigung der Nebengebäude.

Der mehrfache Verweis auf die ursprüngliche Einschätzung der Beklagten im Hinblick auf die nicht mehr gegebene Denkmaleigenschaft des Herrenhauses vermag die Tragfähigkeit der Erwägungen des Amtes für Denkmalpflege schon deshalb nicht zu erschüttern, weil die Beklagte diese Einschätzung spätestens mit ihrem Bescheid vom 12. Januar 2009, mit dem die Anträge der Klägerin auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Beseitigung des Herrenhauses und der Löschung seiner Eintragung in die Denkmalliste abgelehnt worden sind, aufgegeben hat. In dem Bescheid wird das Fortbestehen der Denkmaleigenschaft des Herrenhauses ausdrücklich bejaht.

Soweit die Klägerin ausführt, durch „diese Vorgehensweise“ habe das Amt für Denkmalpflege hier nicht die Stellung eines unparteilichen Gutachters eingenommen, sondern als Partei agiert, sodass das Verwaltungsgericht sich nicht auf dessen Stellungnahme vom 3. November 2008 habe stützen dürfen, ist darin keine schlüssige Gegenargumentation zu erkennen. Sollte mit „diese Vorgehensweise“ gemeint sein, dass das Amt für Denkmalpflege in seine Stellungnahme keine Ausführungen zum Zustand des Herrenhauses und des Parks sowie zum quantitativen Verhältnis zwischen der ursprünglich unter Denkmalschutz gestellten Bausubstanz des ehemaligen Gutes Oheimb und der nach der Beseitigung der Nebengebäude verbliebenen Substanz aufgenommen hat, lässt sich daraus allein keine „Parteilichkeit“ des Amtes für Denkmalpflege herleiten. Nichts anderes gilt für das Vorbringen der Klägerin, die Beklagte habe bei ihrer denkmalrechtlichen Entscheidung auf Unterstützungsleistungen des Amtes für Denkmalpflege zurückgegriffen, sodass für den Rechtssuchenden eine Differenzierung zwischen der hoheitlich handelnden Behörde und dem beratenden Gutachter nicht mehr möglich sei. Nach § 22 Abs. 2 DSchG NRW sind die Landschaftsverbände ver-

- 6 -

pflichtet, die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege zu beraten und zu unterstützen und bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden fachlich mitzuwirken. An der von der Rechtsprechung anerkannten Rolle der Denkmalpflegeämter als grundsätzlich unparteiliche, fachlich weisungsungebundene Gutachter ändert dies nichts.

Substanziierte Ausführungen zur vermeintlichen Verfassungswidrigkeit des § 9 DSchG NRW enthält der Zulassungsantrag nicht. Der pauschale Verweis auf das erstinstanzliche Vorbringen genügt den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht, denn die dargelegten Gründe sollen das Berufungsgericht in die Lage versetzen, sich anhand der Antragsschrift und der angegriffenen Entscheidung seine Überzeugung hinsichtlich des geltend gemachten Zulassungsgrundes zu bilden, ohne gezwungen zu sein, darüber hinaus den gesamten bisherigen Prozessstoff aufzuarbeiten und zu durchdringen.

Auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Klägerin sei die Erhaltung des Herrenhauses wirtschaftlich zuzumuten, wird durch das Zulassungsvorbringen nicht in Frage gestellt. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass die gegenwärtigen Marktchancen des Herrenhauses wesentlich dadurch eingeschränkt seien, dass es seit 1991 leer stehe und grundlegende Erhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt worden seien. Dieser Umstand sei von der Klägerin zu vertreten. Sie habe nicht glaubhaft gemacht, dass es nicht möglich gewesen sei, das Herrenhaus in einem marktfähigen Zustand zu erhalten. Für den Zeitraum ab 1999 fehlten aussagekräftige Belege dafür, dass ein marktkonformer Miet- beziehungsweise Pachtzins oder Kaufpreis gefordert worden sei. Die Klägerin müsse sich wegen der von ihr zu vertretenden Vernachlässigung des Herrenhauses auf den Marktpreis verweisen lassen, der sich daraus ergebe, dass das Herrenhaus als Baudenkmal zu erhalten sei und sich entsprechende Investitionen für potenzielle Erwerber deshalb nur rentieren könnten, wenn der Kaufpreis entsprechend niedrig gehalten werde. Dies werde möglicherweise nur zu erreichen sein, wenn bei der Bewertung des Grundstücks ein deutlicher Abschlag von dem Bodenrichtwert vorgenommen werde, weil dieser den für die Ermittlung des Verkehrswertes geltenden Besonderheiten für aufstehende zu erhaltende Baudenkmäler nicht Rechnung trage.

- 7 -

Dieser das Urteil tragenden Argumentationsfolge hält die Klägerin nichts Überzeugendes entgegen. Der auf der Grundlage des durch Lichtbilder dokumentierten gegenwärtigen Erhaltungszustandes des Herrenhauses nachvollziehbaren wertenden Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die gegenwärtigen Marktchancen des Herrenhauses seien vor allem durch die jahrelange Vernachlässigung der Bausubstanz eingeschränkt, begegnet sie lediglich mit ihrer eigenen abweichenden Auffassung, wonach der normale ordnungsgemäße Erhaltungszustand des Objektes für seine Vermietbarkeit unerheblich sei. Auch in Verbindung mit der weiteren pauschalen Behauptung, die Vermietung an einen gewerblichen Nutzer erfordere, dass die gesamte Innenausstattung einschließlich der Installationen auf diesen abgestimmt werde, ergibt sich daraus kein schlüssiges Gegenargument. Ebenso wenig macht die Klägerin glaubhaft, dass sie stets die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt hat beziehungsweise ihr dies nicht möglich war. Ihre diesbezügliche Aussage, sie habe „ausweislich der Verwaltungsakte“ die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bausubstanz ergriffen, ist inhaltsleer und reicht zur Glaubhaftmachung hinreichender Erhaltungsbemühungen nicht aus. Mit ihren Einwänden, weitergehende Erhaltungsmaßnahmen müssten sich durch Mieteinnahmen refinanzieren lassen und machten mit Blick auf die eigenen Vorstellungen künftiger Nutzer erst bei Vorliegen eines konkreten Nutzungskonzeptes Sinn, zeigt die Klägerin darüber hinaus nicht auf, dass ihr nicht gleichwohl die Erhaltung eines marktfähigen Zustandes des Herrenhauses möglich gewesen wäre.

Die Angriffe der Klägerin gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, sie habe nicht alle ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen, um die durch die Beseitigung der Nebengebäude frei gewordenen Flächen einer baulichen Nutzung zuzuführen und die dadurch möglichen Erträge zur Sanierung des Herrenhauses einzusetzen, scheitern schon daran, dass sie sich mit der maßgeblichen Begründung dieser Annahme nicht auseinandersetzen. Das Verwaltungsgericht hat nämlich in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass einer Vermarktung der frei gewordenen Flächen der abstoßende äußerliche Zustand des Herrenhauses entgegenstehe. Es liege auf der Hand, dass mögliche Investoren von einer entsprechenden Investition absähen, solange das Herrenhaus in seinem jetzigen Zustand in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Baugrundstücken erhalten bleibe, ohne dass eine Sanierung und anschließende Folgenutzung gesichert sei. Zu dieser Argumentation äußert sich die Klägerin nicht.

- 8 -

Sie hält dem Verwaltungsgericht außerdem zu Unrecht vor, dieses sei fälschlich davon ausgegangen, sie sei zu marktkonformem Verhalten nicht bereit, weil sie als Kaufpreis zumindest den Bodenrichtwert erzielen wolle. Zum Beleg stützt sie sich auf ihren Schriftsatz vom 26. August 2008 im Verfahren 1 K 1499/08 (Verwaltungsgericht Minden), in dem sie vorgetragen habe, die dort benannten Grundstückskaufverhandlungen seien bereits bei einem Preis von 40% unter dem Bodenrichtwert gescheitert. Dieses Zitat ist falsch. In dem Schriftsatz hieß es: Die Verkaufsverhandlungen scheiterten, da der gebotene Kaufpreis für die bebaubaren Teilflächen um 40% unter dem aktuellen Bodenrichtwert lag. Das Verwaltungsgericht hat also richtigerweise angenommen, dass die Klägerin nicht bereit war, ein entsprechend niedriges Kaufangebot zu akzeptieren.

Der Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist ebenfalls nicht gegeben.

Stützt der Rechtsmittelführer seinen Zulassungsantrag auf den Zulassungsgrund der Divergenz, muss er zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes einen die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten, aber inhaltlich bestimmten Rechtssatz aufzeigen, der zu einem ebensolchen Rechtssatz in einer Entscheidung eines der in der Vorschrift genannten Gerichte im Widerspruch steht. Diesen Darlegungsanforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht.

Soweit die Klägerin ausführt, das Verwaltungsgericht habe gegen die Entscheidung des Senats vom 26. August 2008 im Verfahren 10 A 3250/07 verstoßen, hat sie damit keinen abstrakten Rechtssatz bezeichnet, den das Verwaltungsgericht seinem Urteil zu Grunde gelegt hat und der im Widerspruch zu einem ebensolchen Rechtssatz in der von ihr genannten Entscheidung des Senats stehen könnte.

Es liegt auch kein der Beurteilung des Senats unterliegender Verfahrensmangel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor, auf dem das angegriffene erstinstanzliche Urteil beruhen kann.

Die Klägerin meint, ein Verfahrensmangel sei darin zu sehen, dass das Verwaltungsgericht es unterlassen habe, den Sachverhalt durch eigene Feststellungen zur Denkmaleigenschaft des Herrenhauses vollständig zu ermitteln. Damit ist eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht dargetan.

- 9 -

Die Pflicht zur sachgerechten Ermittlung des Sachverhalts verletzt das Gericht nur dann, wenn ohne weitere Tatsachenfeststellungen die Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht in dem Umfang möglich ist, wie es Inhalt und Reichweite der zu treffenden Entscheidung erfordern. Ob ein Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Sachverhaltsaufklärung vorliegt, ist aus dem Blickwinkel des materiellrechtlichen Standpunktes des Verwaltungsgerichts zu beurteilen, auch wenn dieser Standpunkt verfehlt sein sollte.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Januar 1996 - 11 B 150/95 -, NVwZ-RR 1996, 369).

Demgemäß hätte zu dem sinngemäß behaupteten Aufklärungsmangel zumindest substanziiert ausgeführt werden müssen, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären. Ferner hätte aufgezeigt werden müssen, dass bereits in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, entweder auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden sei oder dass sich dem Verwaltungsgericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätte aufdrängen müssen. Solche Ausführungen enthält das Zulassungsvorbringen nicht. Dem Inhalt nach rügt die Klägerin vielmehr unter dem Etikett angeblich fehlender Sachverhaltsaufklärung im Wesentlichen die rechtliche Würdigung durch das Verwaltungsgericht.

Eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs ergibt sich aus dem Zulassungsvorbringen nicht.

Die Klägerin bemängelt, das Verwaltungsgericht habe sich mit der Frage der Verfassungswidrigkeit des § 9 DSchG NRW und ihrem diesbezüglichen Vortrag inhaltlich ebenso wenig auseinandergesetzt wie mit der Unbestimmtheit der Eintragung des Objektes in die Denkmalliste und der daraus folgenden Nichtigkeit des Eintragungsbescheides. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist damit nicht dargelegt.

Das in dieser Vorschrift verankerte Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen

- 10 -

und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Es gebietet hingegen nicht, dass sich das Gericht in seinen schriftlichen Gründen mit jeder Einzelheit des Vorbringens ausdrücklich und in ausführlicher Breite auseinandersetzt. Daher ist in diesem Zusammenhang eine Versagung rechtlichen Gehörs nur dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Solche Umstände trägt die Klägerin nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 40, 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Sätze 1 und 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrages ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Klein Altstедde

Dr. Wiesmann

Rasche-Sutmeier



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Coesfeld'.

Coesfeld, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle